

03.12.2008

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2842 vom 14. Oktober 2008
der Abgeordneten Sigrid Beer und Barbara Steffens Grüne
Drucksache 14/7707

Unterrichtsausfall durch Reihenuntersuchung?

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung hat die Kleine Anfrage 2842 mit Schreiben vom 1. Dezember 2008 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In Bezug auf eine Essener Förderschule wurde uns berichtet, dass es dort eine Veränderung hinsichtlich der Organisation der ärztlichen Reihenuntersuchungen in der vierten Klasse gegeben hat. Während die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes die Kinder früher in der Schule untersuchten - die Kinder verließen für diesen Zeitraum jeweils einzeln die Klasse, während der Unterricht für die anderen Kinder fortgesetzt werden konnte -, musste sich nun die gesamte Klasse mit ihrer Lehrkraft im Gesundheitsamt einfinden, wo die Kinder selbstverständlich einzeln untersucht wurde. Einen ganzen Tag lang konnte kein Unterricht stattfinden. Zudem sind Kosten für die Fahrt zum Gesundheitsamt entstanden.

1. *Wie bewertet die Landesregierung grundsätzlich die Umstellung des Verfahrens, im Besonderen die Verlagerung der Reihenuntersuchung aus der Schule ins Gesundheitsamt mit zusätzlich aufzubringenden Fahrkosten?*

Die im Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst beschriebenen Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendgesundheit (§ 12 und 13 ÖGDG) werden von den Kreisen und kreisfreien Städten als untere Gesundheitsbehörden eigenverantwortlich als so genannte pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe ausgeführt; dies umfasst auch die Organisation von Reihenuntersuchungen.

Mit seiner sozialkompensatorischen und betriebsmedizinischen Funktion erreicht der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) durch seine Reihenuntersuchungen alle Schülerinnen und Schüler.

Datum des Originals: 01.12.2008/Ausgegeben: 05.12.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Es ist nicht festgelegt, an welchem Ort die Reihenuntersuchungen stattfinden. Hier ist es wünschenswert, dass sich vor Ort Schulträger, Schulen und Gesundheitsämter über die jeweils beste Lösung abstimmen. Gegen einen Wechsel des Untersuchungsorts von der Schule zum Gesundheitsamt spricht daher im Prinzip nichts, zumal dies geeignet ist, Berührungängste mit Gesundheitsämtern oder anderen Ämtern gar nicht entstehen zu lassen.

Der Schulträger ist zur Übernahme der Fahrkosten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Die Begleitung einer Lehrkraft im Rahmen eines Dienstgangs begründet einen Anspruch auf Reisekostenerstattung nach dem Landesreisekostengesetz; die Kosten trägt das Land.

2. *Wie bewertet die Landesregierung die Verlagerung der Untersuchung insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich um eine Förderschule (Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung) handelt?*

Lernen an anderen Lernorten und das Aufsuchen außerschulischer, öffentlicher Einrichtungen können auch für die Schülerinnen und Schüler einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung wichtige Lern- und Erziehungsziele im Sinne gesellschaftlicher Teilhabe befördern. Voraussetzungen sind ein entsprechendes pädagogisches Konzept und die effektive organisatorische Abstimmung vor Ort.

3. *Aus welchem Grund wurde diese Veränderung veranlasst?*

In der Vergangenheit war es in Essen bei Untersuchungen in Schulräumen zu Elternbeschwerden gekommen. Das Gesundheitsamt sieht aus organisatorischen, personellen und hygienischen Gründen die Untersuchung in den Räumen des Gesundheitsamtes als optimal an. Auch die Intimsphäre und Würde der Kinder und Jugendlichen kann dort angemessen gewahrt werden.

4. *Handelt es sich bei dem durch die Reihenuntersuchung ausgefallenen Unterricht um Unterrichtsausfall im Sinne der Definition der Landesregierung, die auch der Unterrichtsausfallstatistik zugrunde liegt?*

Sofern die zu Frage 2 genannten Voraussetzungen vorliegen, handelt es sich bei dem Gang zum Gesundheitsamt um Unterricht in anderer Form (vgl. § 42 Abs. 7 SchulG).

5. *Ist das Durchführen einer Reihenuntersuchung von Schülerinnen und Schülern in den Räumlichkeiten des Gesundheitsamtes ein in den nordrhein-westfälischen Kommunen gängiges Verfahren?*

Aufgrund der kommunalen Organisationshoheit liegen der Landesregierung keine landesweit gesicherten Erkenntnisse vor.

Die Situation in Essen bei den Förderschulen wurde konkret erfragt: Von 16 Essener Förderschulen werden ärztliche Reihenuntersuchungen in 7 Fällen in der Schule, in 7 Fällen beim Gesundheitsamt und in 2 Fällen sowohl beim Gesundheitsamt als auch in der Schule durchgeführt.